

**Ordnungsbehördliche Verordnung
gegen unbefugtes Freibaden in der Gemeinde Pulheim vom 8. 7. 1977**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 10. 1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060) wird von der Gemeinde Pulheim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Pulheim vom 5. 7. 1977 für das Gebiet der Gemeinde Pulheim folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Baden in den Kiesgruben und sonstigen nicht ausdrücklich zum Baden freigegebenen Gewässern in der Stadt Pulheim ist verboten.
- (2) Der unbefugte Aufenthalt auf dem Gelände der in Abs. 1 bezeichneten Gewässer ist ebenfalls verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Pulheim, den 8. 7. 1977

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

Kreyer
(Erster Beigeordneter)